

Fachliche Vorgaben (SGB II und SGB XII)

- für Kosten der Unterkunft und Heizung
- abweichende Leistungen / einmalige Bedarfe

hier: Änderungen zum 01.07.2016

	<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
	Vorwort	2
	Fachliche Vorgaben: Kosten der Unterkunft	
10. a (einfügen)	Unterkunftskosten für anerkannte Flüchtlinge vom 01.07. 2016 bis 30.06.2017 hier: Anwendung des Mietrichtwertes bei ALG II-Bezug / Kostenerstattung an Sozialämter	3
1. (einfügen)	Vorbemerkungen:	3
2. (einfügen)	Unterkunftskosten für anerkannte Flüchtlinge in kommunalen Asylunterkünften	4
3. (einfügen)	Verfahrensregelungen	6
4. (einfügen)	Maßnahme bei Verweigerung der Abtretungserklärung	6
15. (austauschen)	Leistungen für Auszubildende gem. § 27 Abs. 3 SGB II	7-8

Anlagen

Anlage 3 (austauschen)	<u>Richtwert für Heizung (Gasheizung)</u>	9
Anlage 4 (austauschen)	<u>Richtwert für Ölheizung</u>	10
Anlage 12 (austauschen)	<u>Abweichende Leistungen / einmalige Bedarfe</u>	11-13
Anlage 13 (neu zu 10.a) (einfügen)	<u>Abtretungserklärung für Unterkunftskosten in kommunalen Asylunterkünften</u>	14-16

Vorwort zu den Änderungen per 01.07.2016

Der starke Zuzug von Asylbewerbern von Anfang 2015 bis Mitte 2016 erfordert eine gesonderte Regelung zur Berechnung der Unterkunftskosten.

Mit der Anwendung der Mietrichtwerte besteht eine Regelung, die den tatsächlichen Unterkunftskosten weitgehend entspricht, den sozialen Frieden zu anderen ALG II-Beziehern und Geringverdienern nicht beeinträchtigt und für die Sozialämter und das Jobcenter praktikabel ist.

Ergänzung der Fachliche Vorgaben (SGB II und SGB XII)

10. a Unterkunftskosten für anerkannte Flüchtlinge vom 01.07.2016 bis 30.06.2017

hier: Anwendung des Mietrichtwertes bei ALG II-Bezug /
Kostenerstattung an Sozialämter

1. Vorbemerkungen:

Im Zeitraum von Anfang 2015 bis Mitte 2016 sind über 3.000 Asylbewerber in den Landkreis Cloppenburg zugewiesen worden.

Aufgrund des starken Zuzuges von Asylbewerbern musste die Unterbringung unter „Hochdruck“ organisiert werden. Dies erfolgte in von den Sozialämtern angemieteten Wohnungen, ehemaligen Hotelgebäuden, neu gebauten Gemeinschaftsunterkünften, angemieteten und umgebauten Gewerbegebäuden sowie umgebauten Gebäuden im Eigentum der Städte und Gemeinden.

Bei der Anmietung von Wohnungen konnte i.d.R. nicht auf die Einhaltung der Mietrichtwerte geachtet werden. Außerdem mussten teils hohe Beträge investiert werden, um die Wohnung kurzfristig herzurichten. Für Neu- oder Umbauten sind erhebliche finanzielle Mittel investiert worden. Die Wohnsituation ist zudem davon geprägt, dass die Bewohnerzahl häufig wechselt (Zu- und Wegzüge) und die Platzzahl der Unterkünfte nach der verdichteten Belegung ab Sept. 2015 später wieder reduziert werden soll (Stand: Juni 2016), falls die Zuzugszahlen auf einem geringen Stand bleiben.

Aus den für die verschiedenen Wohnformen entstandenen Kosten durch eine Einzelberechnung die konkreten tatsächlichen Unterkunftskosten pro Wohnplatz oder Bewohner (pro Bedarfsgemeinschaft) zu ermitteln, ist in der jetzigen Situation für die weitüberwiegende Anzahl der Fälle kaum oder nur mit hohem Aufwand möglich und würde relativ ungenau sein.

Zu beachten ist ferner, dass der Mietmarkt in 2015 und 2016 durch den Zuzug der Flüchtlinge belastet ist und es für Flüchtlinge schwierig sein wird, eine Wohnung eigenständig anzumieten.

Im zweiten Halbjahr 2016 und in 2017 werden voraussichtlich über 2.000 anerkannte Flüchtlinge Leistungen beim Jobcenter beantragen, da viele Asylbewerber aus Ländern mit einer hohen Bleibeperspektive stammen.

Es ist daher eine Regelung erforderlich, die den tatsächlichen Unterkunftskosten möglichst weitgehend entspricht, den sozialen Frieden zu anderen ALG II-Beziehern und Geringverdienern nicht beeinträchtigt und für die Sozialämter und das Jobcenter praktikabel ist. Dies wird mit einer pauschalen Anwendung der Mietrichtwerte erreicht.

Die teilweise von den Sozialämtern bislang praktizierte Anwendung der Gebührensätze für die Unterbringung von Obdachlosen ist nicht zielführend und daher einzustellen.

**Diese Regelung gilt zunächst für Bewilligungsentscheidungen
vom 01.07.2016 bis 30.06.2017.**

2. Unterkunftskosten für anerkannte Flüchtlinge in kommunalen Asylunterkünften

Mietrichtwert

In allen Fällen, in denen anerkannte Flüchtlinge Leistungen nach dem SGB II beziehen und weiterhin in einer **kommunalen Asylunterkunft** wohnen, **bemisst sich der Betrag für die Bewilligung der Unterkunftskosten nach dem Mietrichtwert der Bedarfsgemeinschaft** (Anlage 1 der Fachlichen Vorgaben KdU; Stand: 11.03.2015; in der jeweils gültigen Fassung).

Wegen der erforderlichen Gleichbehandlung gilt dies für alle Fälle anerkannter Flüchtlinge in kommunalen Asylunterkünften und unabhängig von der Wohnform (alle Asyl-Mietwohnungen und alle Gemeinschaftsunterkünfte).

Diese Regelung gilt bei

- Anerkennung als Asylberechtigte(r):
elektronischer Aufenthaltstitel (eAT = Chipkarte) nach § 25 Abs. 1 AufenthG
- Flüchtlingseigenschaft zuerkannt:
elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) nach § 25 Abs. 2 AufenthG und Reiseausweis für Flüchtlinge für 3 Jahre
- subsidiärer Schutzstatus zuerkannt:
elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) nach § 25 Abs. 2 AufenthG als Ausweiser-satz (wenn kein gültiger Nationalpass vorhanden ist) für 1 Jahr
- Feststellung von Abschiebehindernissen:
elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) nach § 25 Abs. 3 AufenthG als Ausweiser-satz (wenn kein gültiger Nationalpass vorhanden ist) für 1 Jahr

Die anerkannten Flüchtlinge treten ihre Ansprüche auf die Bewilligung der Unterkunftskosten an das Sozialamt ab. Die Unterkunftskosten und die im Regelbedarf enthaltenen Stromkostenanteile werden vom Jobcenter direkt an das Sozialamt erstattet.

Im Falle der Änderung der Mietrichtwerte erfolgt eine Änderung der Überweisung an das Sozialamt im Rahmen der Weiterbewilligung.

Heizung:

Als Heizkosten wird der Richtwert für Gasheizung angewendet und multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche (Stand: 01.07.2016: 1,58 € / m² / Monat)

Eine Abrechnung anhand der tatsächlichen jährlichen Verbrauchszahlen erfolgt nicht.

	angemessene Wohnfläche	Heizkosten pro Monat
- einer Person	53 m ²	83,74 €
- zwei Personen	63 m ²	99,54 €
- drei Personen	75 m ²	118,50 €
- vier Personen	85 m ²	134,30 €
- fünf Personen	95 m ²	150,10 €
- Mehrbetrag für jede weitere Person	+ 10 m ²	15,80 €

Im Falle einer Änderung des Richtwertes für Gasheizung erfolgt eine Änderung der Überweisung an das Sozialamt im Rahmen der Weiterbewilligung.

Strom

Die im **Regelbedarf enthaltenen Stromkostenanteile** sind vom Antragsteller an das Sozialamt abzutreten und werden vom Jobcenter an das Sozialamt überwiesen.

Auszug aus:

Abteilung 4: Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung

Lfd.Nr.	RB 1:	RB 2:	RB 3:	RB 4:	RB 5:	RB 6:
	404 €	364 €	324 €	306 €	270 €	237 €
18	29,93 €	26,96 €	24,00 €	9,41 €	9,04 €	5,96 €

Im Falle einer Änderung der Stromkostenanteile durch Anpassung der Regelbedarfe erfolgt eine Änderung der Überweisung an das Sozialamt im Rahmen der Weiterbewilligung.

3. Verfahrensregelungen

Das örtlich zuständige Sozialamt

- holt eine Abtretungserklärung des Bewohners der Asylunterkunft hinsichtlich der Ansprüche auf Bewilligung von Unterkunftskosten (Miete, Heizung, Nebenkosten) sowie des im Regelbedarf enthaltenen Anteiles für Strom im Rahmen des ALG II nach anliegendem Muster ein.
- bestätigt dem Jobcenter, dass es sich bei der Wohnung des Antragstellers auf ALG II um eine kommunale Asylunterkunft handelt.

Das Jobcenter erstattet die abgetretenen Ansprüche auf Unterkunfts- und Stromkosten an das örtliche Sozialamt.

4. Maßnahmen bei Verweigerung der Abtretungserklärung

Sollten Antragsteller sich weigern, die Abtretungserklärung zu unterzeichnen, ist die Verpflichtung zum Auszug aus der Asylunterkunft in Abstimmung zwischen Sozialamt und Jobcenter umgehend umzusetzen.

Die zwischenzeitlich entstandenen Unterkunftskosten werden im Rahmen der Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander gem. §§ 102 ff. SGB X von den örtlichen Sozialämtern beim Jobcenter geltend gemacht. Zur Berechnung der Erstattungsansprüche sind die vorstehenden Regelungen anzuwenden.

15. Leistungen für Auszubildende gem. § 27 Abs. 3 SGB II

Die Ausführungen hierzu betreffen nur das Jobcenter.

15.1. Allgemeines

Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 51, 57 und 58 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Reicht der pauschalierte Unterkunftsbedarf nach dem SGB III, bzw. BAföG im Einzelfall nicht aus, erhalten Auszubildende einen Zuschuss zu ihren angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, soweit der Bedarf in entsprechender Anwendung des § 19 Absatz 3 SGB II ungedeckt ist. Vom Ausschluss nicht betroffen sind die mit den Auszubildenden in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen wie z.B. der Partner oder die Partnerin, Kinder usw. Die Aufzählung der Zuschussberechtigten in § 27 Abs. 3 SGB II ist abschließend.

15.2. Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Zuschuss zu den ungedeckten Bedarfen für Unterkunft und Heizung besteht demnach nur für

- Auszubildende, die eine berufliche Ausbildung absolvieren und außerhalb des Hauses der Eltern oder eines Elternteils untergebracht sind (§ 61 Abs. 1 SGB III),
- Auszubildende, die an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnehmen und außerhalb des Hauses der Eltern oder eines Elternteils untergebracht sind (§ 62 Abs. 2 SGB III),
- behinderte Menschen, die eine Berufsausbildungsbeihilfe erhalten und während der Ausbildung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen (§ 116 Abs. 3 SGB III),
- Auszubildende, die Ausbildungsgeld erhalten und im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils untergebracht sind (§ 123 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 SGB III),
- Auszubildende, die Ausbildungsgeld erhalten und anderweitig untergebracht sind und keinen Anspruch auf Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung haben (§ 124 Abs. 1 Nr. 2 SGB III),
- Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und in Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt und die noch bei den Eltern wohnen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BAföG),
- Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, und von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt (§ 12 Abs. 2 BAföG),
- Auszubildende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs, Studenten in höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die noch bei den Eltern wohnen (§ 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG).

Anders als in der ursprünglichen Regelung des § 22 Abs. 7 SGB II kommt es in § 27 Abs. 3 SGB II nicht auf den tatsächlichen Bezug der o.g. Leistungen an.¹Voraussetzung ist allerdings, dass tatsächlich Aufwendungen für Unterkunft und Heizung entstehen und die Bedarfe tatsächlich ungedeckt sind (§ 19 Abs. 3 SGB II).

Die Berechnung der Zuschusshöhe erfolgt demnach in zwei Schritten:

- Berechnung der nach § 22 Abs. 1 SGB II abstrakt angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Seite 79

¹ Söhnngen in: jurist PK-SGB II, § 27 Rdnr. 26.

- Berechnung des (fiktiven) (Unterkunfts-) Bedarfes für den Fall des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II (Regelbedarf (ohne Mehrbedarfe) zzgl. Bedarfe für Unterkunft und Heizung abzgl. Einkommen / Ausbildungsförderung = Zuschuss).
- Begrenzt wird die Zuschussleistung durch die Differenz zwischen dem Unterkunftsbedarf nach dem SGB II und dem in der Ausbildungsförderungsleistung enthaltenen abstrakten Unterkunftsanteil².

Seite 80

² BSG Urteil vom 15.06.2016; Aktenzeichen B 4 AS 22/15 R; bislang nur als Terminsbericht.

Richtwert für Heizung (Gasheizung)

<u>Richtwert für Gasheizung</u>	ab 01.10.2012
Lt. Bundesheizkostenspiegel 2012 (16,90 Euro/m ² / Jahr = zu hoch) Der Richtwert ist als Nichtprüfungsgrenze anzuwenden.	1,41 Euro / m ² / Monat
<u>Richtwert für Gasheizung</u>	ab 01.11.2013
Lt. Bundesheizkostenspiegel 2013 (18,00 Euro/m ² / Jahr = zu hoch) Der Richtwert ist als Nichtprüfungsgrenze anzuwenden.	1,50 Euro / m ² / Monat
<u>Richtwert für Gasheizung</u>	ab 01.03.2015
Lt. Bundesheizkostenspiegel 2014 (20,30 Euro/m ² / Jahr = zu hoch) Der Richtwert ist als Nichtprüfungsgrenze anzuwenden.	1,69 Euro / m ² / Monat
<u>Richtwert für Gasheizung</u>	ab 01.07.2016
Lt. Bundesheizkostenspiegel 2015 (18,90 Euro/m ² / Jahr = zu hoch) Der Richtwert ist als Nichtprüfungsgrenze anzuwenden.	1,58 Euro / m ² / Monat

Anmerkung:

Laut Rechtsauffassung des BSG (Urteil vom 02.07.2009 - Az: B 14 AS 36/08 R) ist zur Ermittlung der angemessenen Heizkosten der Heizkostenspiegel heranzuziehen. Diese Rechtsprechung wurde ab dem 01.10.2012 auch für den Bereich Gasheizung umgesetzt.

Der Richtwert für die zu gewährenden Heizkosten ergibt sich aus dem Wert für Gebäudefläche 100 m² bis 250 m², Spalte „zu hoch“! Der Richtwert wird jährlich dem Bundesheizkostenspiegel angepasst.

Der Richtwert bezieht sich auf die angemessene Wohnfläche.

Der Richtwert Gasheizung und Ölheizung ist als Nichtprüfungsgrenze anzuwenden, aber grundsätzlich auch als Grenzwert zu sehen.

Die Anwendung des Richtwertes ab dem 01.07.2016 ist zunächst auf die Bewilligung von Neuanträgen ab dem 01.07.2016 beschränkt.

Bei Weiterbewilligungsanträgen wird die Umsetzung bis zur Bekanntgabe und Umsetzung der neuen Mietrichtwerte verschoben (geplant zum 01.09.2016).

Richtwert für Ölheizung

<u>Richtwert für Ölheizung</u>	ab 01.11.2013
Lt. Bundesheizkostenspiegel 2013 (21,90 Euro/m ² / Jahr = zu hoch) Der Richtwert ist als Nichtprüfungsgrenze anzuwenden. Berechnungsgrundlage ist der Leistungszeitraum (einschl. § 41 Abs.1 S. 5 SGB II).	1,83 Euro / m ² / Monat
<u>Richtwert für Ölheizung</u>	ab 01.03.2015
Lt. Bundesheizkostenspiegel 2014 (22,90 Euro/m ² / Jahr = zu hoch) Der Richtwert ist als Nichtprüfungsgrenze anzuwenden. Berechnungsgrundlage ist der Leistungszeitraum (einschl. § 41 Abs.1 S. 5 SGB II).	1,91 Euro / m ² / Monat
<u>Richtwert für Ölheizung</u>	ab 01.07.2016
Lt. Bundesheizkostenspiegel 2015 (19,70 Euro/m ² / Jahr = zu hoch) Der Richtwert ist als Nichtprüfungsgrenze anzuwenden. Berechnungsgrundlage ist der Leistungszeitraum (einschl. § 41 Abs.1 S. 5 SGB II).	1,64 Euro / m ² / Monat

Anmerkung:

Laut Rechtsauffassung des BSG (Urteil vom 02.07.2009 - Az: B 14 AS 36/08 R) ist zur Ermittlung der angemessenen Heizkosten der Heizkostenspiegel heranzuziehen.

Diese Rechtsprechung wurde bezogen auf die Heizung mit Öl seit dem 01.05.2012 umgesetzt. Der Richtwert für die zu gewährenden Heizkosten ergibt sich aus dem Wert für Gebäudefläche 100 m² bis 250 m², Spalte „zu hoch“! Der Richtwert wird jährlich dem Bundesheizkostenspiegel angepasst.

Der Richtwert bezieht sich auf die angemessene Wohnfläche. Der Richtwert Gasheizung und Ölheizung ist als Nichtprüfungsgrenze anzuwenden, aber grundsätzlich auch als Grenzwert zu sehen.

Wird der Richtwert überschritten (lt. Heizkostenspiegel: „zu hoch!“), kann grundsätzlich vom Vorliegen unangemessener Heizkosten ausgegangen werden. In diesem Fall unterliegt die Frage, ob unwirtschaftliches Heizverhalten vorliegt, nicht mehr der Beweislast des Leistungsträgers. Vielmehr ist der Leistungsempfänger in der Pflicht, konkret vorzubringen, warum seine Heizkosten über dem Richtwert liegen, aber dennoch als angemessen akzeptiert werden sollen.

Da der Richtwert von 1,83 €/m²/Monat aus dem Jahresbetrag errechnet wurde, ist für die Berechnung der jeweilige Leistungszeitraum zugrunde zu legen; ab Leistungsbeginn, längstens bis zu 12 Monate; § 41 Abs.1 S. 5 SGB II (Möglichkeit der Verlängerung auf 12 Monate) kann angewendet werden, wenn im Einzelfällen die Voraussetzungen vorliegen. Dies dient auch dazu, den Heizölkauf auf einen Termin mit günstigen Preisen verschieben zu können. Die Leistung ist nicht als Pauschale zu bewilligen. Die Höhe der Leistung ist begrenzt auf die jeweils nachgewiesenen Heizölkosten unterhalb des Richtwertes.

Die Anwendung des Richtwertes ab dem 01.07.2016 ist zunächst auf die Bewilligung von Neuanträgen ab dem 01.07.2016 beschränkt.

Bei Weiterbewilligungsanträgen wird die Umsetzung bis zur Bekanntgabe und Umsetzung der neuen Mietrichtwerte verschoben (geplant zum 01.09.2016).

Abweichende Leistungen / einmalige Beihilfen (§ 24 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 u. 2 SGB XII)

Vorbemerkungen zur Anwendung dieser Auflistung:

- Die Beträge sind ausreichend bemessen, um die Bedarfsgegenstände über den Einzelhandel oder soziale Einrichtungen (Soziale Briefkästen, Kleiderkammern usw.) zu beschaffen.
- Ein Abgleich der Beträge zur „Erstausrüstung für die Wohnung“ mit „ebay“-Angeboten ergab nahezu ausnahmslos die Möglichkeit, neue Artikel („Sofort-Kauf“) zu den Beträgen zu erwerben (versandkostenfrei!); Stand: Juni 2014.
- Die in der Anlage genannten Beträge sind in der Regel keine Pauschal- / Mindestbeträge, die ohne weitere Prüfung regelmäßig in voller Höhe bewilligt werden dürfen (daher: „bis ...€“).
- Sofern im Einzelhandel oder von sozialen Einrichtungen Angebote unter den genannten Beträgen bestehen oder auf andere Weise tatsächlich geringere Aufwendungen erforderlich werden, sind die niedrigeren Beträge zu bewilligen.

Erstausrüstung für die Wohnung

einschließlich Haushaltsgeräte

gem. § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII

Hausrat

Hausratsgrundausrüstung: Es handelt sich hierbei um eine Pauschale für einen 1-Personen-Haushalt. Die Pauschale ist entsprechend der Personenzahl der Haushaltsgemeinschaft aufzustocken.	pauschal 90,00 €
je weitere Person der Haushaltsgemeinschaft	pauschal 15,00 €

Schlafzimmer

Einzelbett	bis 40,00 €
Doppelbett	bis 80,00 €
Lattenrost	bis 15,00 €
Matratze	bis 70,00 €
Nachtschrank	bis 40,00 €
Kleiderschrank 2-türig	bis 70,00 €
Kleiderschrank 3-türig	bis 80,00 €
Kleiderschrank 4-türig	bis 110,00 €
Kleiderschrank 5-türig	bis 130,00 €
Kopfkissen	bis 15,00 €
Oberbett	bis 50,00 €
Garn. Bettwäsche (Kopfkissen und Bezug)	bis 20,00 €
Bettlaken	bis 10,00 €
Es ist auf gebrauchte Möbel zu verweisen.	

Kinderzimmer

Kinderbett (gebraucht) mit Matratze (neu)	bis 100,00 €
Hochstuhl	bis 20,00 €
Matratze	bis 40,00 €
Kopfkissen	bis 10,00 €
Oberbett (100 x 135 cm)	bis 40,00 €
Schlafsack (neu) - für Säuglinge und Kleinkinder als Alternative für Oberbett und Kopfkissen (erneut nach ca. 5-6 Monaten, wegen Wachstum bzw. Sommer-/Winterschlafsack)	bis 40,00 €
Kinderbettbezug (2-teilig) mind. 2 x	bis 15,00 €
Bettlaken	bis 10,00 €
Stuhl	bis 10,00 €
Regal / Schrank	bis 40,00 €
Schreibtisch (für Schulkinder)	bis 40,00 €
Bürostuhl (für Schulkinder)	bis 30,00 €
Es ist auf gebrauchte Möbel zu verweisen.	

Küche

<u>Küchenzeile:</u> Es handelt sich hierbei um eine Pauschale für einen 1-Personen-Haushalt. Die Pauschale ist entsprechend der Personenzahl der Haushaltsgemeinschaft aufzustocken (ohne Küchentisch, Stühle, E-Geräte).	pauschal 280,00 €
je weitere Person der Haushaltsgemeinschaft	pauschal 15,00 €
Zusätzlich – falls nicht vorhanden - für einen Küchenstuhl je Person	bis 10 €
einen Küchentisch	bis 50 €
Es ist auf gebrauchte Möbel zu verweisen.	

Elektrogeräte (soweit nicht Bestandteil der Wohnung)

E-Herd - alt - (einschl. Anschlusskosten)	bis 130,00 €
E-Herd - neu - (einschl. Anschlusskosten)	bis 230,00 €
Kühlschrank – alt -	bis 80,00 €
Kühlschrank – neu -	bis 130,00 €
Waschmaschine	bis 250,00 €
Staubsauger	bis 35,00 €
Es ist vorrangig auf gebrauchte Geräte zu verweisen, die vom Einzelhandel oder von karitativen Einrichtungen vorgehalten werden.	

**Erstausstattung Bekleidung
und Erstausstattung bei Schwangerschaft & Geburt**

gem. § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII

Pauschalen für Erstausstattung / z.B. Gesamtverlust	
- ab 15 Jahre	pauschal 320,00 €
- ab 7 bis 14 Jahre	pauschal 290,00 €
- ab 7. Monat bis 6 Jahre	pauschal 230,00 €
- bis 6 Monate	pauschal 170,00 €
Schwangerschaftsbekleidung ³	pauschal 200,00 €
Babyerstausstattung (Alles, außer: siehe „Kinderzimmer“. Ohne Prüfung; i.d.R. im 5.- 6. Schwangerschaftsmonat.)	pauschal 300,00 €

³ LSG Nds.Br. 28.08.2013 L 13 AS 298/10, ein Betrag von 156 € wurde als angemessen für Schwangerschaftsbekleidung angesehen (in2010).

Abtretungserklärung für Unterkunftskosten in kommunalen Asylunterkünften

Nachname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ Wohnort: _____

An das
Jobcenter
im Landkreis Cloppenburg

Antrag auf Arbeitslosengeld II

hier: Abtretungserklärung der Kosten für Unterkunft, Heizung und Strom
der kommunalen Asylunterkunft

Ich wohne derzeit – mit meiner Familie – in einer kommunalen Asylunterkunft. Sämtliche Kosten der Unterkunft werden vom Sozialamt der Wohnsitzgemeinde getragen.

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II für mich - und meine Familie - für die Unterbringung in der kommunalen Asylunterkunft trete ich hiermit an das zuständige Sozialamt im Landkreis Cloppenburg ab.

Im Falle eines Wohnungswechsels werde ich das Jobcenter und Sozialamt unverzüglich informieren.

Des Weiteren trete ich die im Regeldarf des Arbeitslosengeldes II enthaltenen Stromkostenanteile für mich – und meine Familie - ebenfalls an das Sozialamt meiner Wohnsitzgemeinde ab.

Die Übersetzung auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift

إعلان التنازل عن تكاليف السكن
في مراكز اللاجئين المحلية

اسم العائلة:

الإسم الأول:

تاريخ الميلاد:

الجنسية:

الشارع/ رقم المنزل:

الرمز البريدي و منطقة السكن:

إلى
مركز التوظيف

الكائن في دائرة Cloppenburg

طلب للحصول على إعانات البطالة II

هنا: إعلان نقل تكلفة السكن والتدفئة والكهرباء في مركز اللاجئين المحليين.

أعيش حاليا - مع عائلتي - في أحد مراكز اللاجئين المحليين. وسيتحمل قسم الخدمات الاجتماعية ببلدية الإقامة جميع تكاليف الإقامة.

أتنازل عن متطلبات الإقامة والتدفئة الخاصة بي وبأسرتي في السكن التابع لسكن اللاجئين المحليين لمكتب الضمان الاجتماعي بدائرة Cloppenburg، وذلك وفقاً للمادة 22 من الكتاب الثاني من قانون الشؤون الاجتماعية.

في حالة تغيير مكان الإقامة، سأبلغ مركز التوظيف والخدمات الاجتماعية على الفور.

كما أتنازل لمكتب الضمان الاجتماعي التابع لبلدية اقامتي عن تكاليف الكهرباء الخاصة بي وبأسرتي والمتضمنة في قانون الحاجة الدائمة الخاص باعانة البطالة.

أنا على علم بالترجمة الموجودة على الصفحة الخلفية.

التاريخ

التوقيع

Übersetzung: persisch / Färsī

اعلامیه مربوط به هزینه اسکان
در مراکز دولتی پناهندگان

نام خانوادگی
نام
تاریخ تولد
ملیت
خیابان / پلاک خانه
کد پستی محل سکونت

درخواست به
مرکز کاریابی
منطقه کلونبورگ

برای بهره مندی از مزایای بیکاری
در خصوص: تخصیص هزینه های تامین مسکن، گرمایش و برق
به مراکز دولتی پناهندگان

در حال حاضر - با خانواده ام - در یک مرکز دولتی پناهندگی زندگی میکنم. تمام هزینه های مسکن بر عهده دفتر تامین رفاه
اجتماعی شهرداری محل اقامت است.

طبق بند 22 SGB II

من - و خانواده ام - از مرکز دولتی پناهندگی تقاضای ارائه درخواست تامین مسکن به دفتر تامین رفاه اجتماعی در منطقه
کلونبورگ دارم.

در صورت تغییر محل اقامت، بلافاصله مرکز کاریابی و دفتر تامین رفاه اجتماعی را مطلع میسازم

علاوه بر این، برای خود- و خانواده ام - افزون بر این هزینه ها درخواست بهره مندی از مزایای استاندارد بیکاری
را در دفتر تامین رفاه اجتماعی شهرداری محل اقامت خود دارم.

از ترجمه ای که در پشت این برگه نوشته شده مطلع می باشم.

تاریخ

امضا